

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 222 vom 23. August 2011

BE Verwaltungsgericht, 2011-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_222

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 222 du 23 août 2011

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 222 del 23 agosto 2011

Regeste

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 6. Juni 2013 - shbv 4/2013) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Der Rückerstattungsbetrag erreicht den Streitwert von Fr. 20'000.-- nicht, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Kompetenz fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 2

Am 1. Januar 2012 ist die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 beschlossene Revision des SHG in Kraft getreten. Damit wurde unter anderem die Rückerstattung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.11.2013, Nr. 100.2013.222U, Seite 4 (Art. 40 ff. SHG) teilweise neu geregelt (vgl. BAG 11-104). Nach Art. 86 Abs. 2 SHG richtet sich die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist – so hier für Dezember 2011 – nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist. Die Regelung der Rückerstattungsgründe und -voraussetzungen ist soweit hier interessierend im Vergleich mit dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht (BAG 01-84) materiell gleich geblieben, weshalb insoweit ebenfalls das ab dem 1. Januar 2012 geltende Recht anwendbar ist (vgl. VGE 2011/161

vom 22.3.2012, E. 2, 3.2 und 8.2 mit Hinweisen).

E. 3

Aufl. 2013, Rz. 1078 mit Hinweisen; Fritz Gygi, Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen in der Verwaltungsrechtspflege, in ZBl 1976 S. 1 ff., 11 f.; ders., Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 240 ff., 245). Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde gegen die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per Ende November 2011 unterlegen ist (vgl. vorne Bst. A), gilt derjenige Betrag, welcher ihr bis zum Zeitpunkt des letztinstanzlichen Urteils im November 2012 über ihren Anspruch hinaus ausbezahlt worden ist, als unrechtmässig bezogen und damit gemäss Art. 40 Abs. 5 SHG – unter Vorbehalt eines Härtefalls – samt Zins grundsätzlich als rückerstattungspflichtig (vgl. BVR 2008 S. 266 E. 3.2; VGE 22564 vom 23.1.2006, E. 3.3.1).

E. 4

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.11.2013, Nr. 100.2013.222U, Seite 5 Umstritten ist das Vorliegen eines Härtefalls.

E. 4.1

Gemäss Art. 43 Abs. 2 SHG kann auf Antrag hin in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Diese Vorschrift lehnt sich eng an Art. 43 Abs. 2 SHG an, welcher den Verzicht «in Härtefällen oder aus Billigkeitsgründen» vorsah (neu ist der Passus «auf Antrag»). Insbesondere geht mit der Streichung des Verzichts aus Billigkeitsgründen keine Verschärfung der Befreiungsvoraussetzungen einher. Dieser Gesetzesbegriff wurde gestrichen, weil er nicht leicht zu konkretisieren ist und alle nach der bisherigen Gerichtspraxis massgeblichen Gesichtspunkte unter dem Begriff des Härtefalls Berücksichtigung finden können. Es ist auf das seit 1. Januar 2012 geltende Recht, Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 11c der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111), abzustellen, welches unter Rückgriff auf die bisherige Gerichtspraxis zu konkretisieren ist (vgl. VGE 2011/161 vom 22.3.2012, E. 8.2 und vorne E. 2). Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob im Antragserfordernis eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht zu sehen ist; die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Härtefalls geprüft und verneint (vgl. sogleich E. 4.2). Nach der Gerichtspraxis liegt ein Härtefall vor, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der oder des Betroffenen nicht sinnvoll und zumutbar ist, an der Bezahlung der Rückforderung festzuhalten; dies hängt unter anderem davon ab, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen. Im Übrigen ist unter Billigkeitsaspekten auch das Verhalten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu würdigen (BVR 2008 S. 266 E. 5.2 ff.; vgl. auch BVR 2011 S. 458 E. 7.5, 2009 S. 273 E. 4.2).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat erwogen, dass die Beschwerdegegnerin über ein Guthaben aus der freien Vorsorge (Säule 3a), welches im April 2011 auf ein Auszahlungskonto bei der Zürich Versicherung ausbezahlt wurde (Kontostand per 31.12.2011: Fr. 51'749.70), frei verfügen kann. Im Weiteren verfüge sie über ein Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG (BEKB), welches per 31. Dezember 2011 ein Guthaben von Fr. 187'437.80 aufwies. Die Beschwerdegegnerin habe zum Zeitpunkt der Einstellung der

Sozialhilfe das 62. Altersjahr vollendet und sie erfülle damit die Voraussetzungen für den Bezug des bei der BEKB geäußerten Guthabens und könne dieses jederzeit zu ihrer freien Verfügung herauslösen (vgl. auch [die Beschwerdeführerin betreffend] BVR 2013 S. 45 E. 4.2). Bei einem verfügbaren Vermögen von insgesamt rund Fr 240'000.-- sei es der Beschwerdeführerin ohne weiteres möglich und zumutbar, nebst der Bestreitung ihres Lebensunterhalts die unrechtmässig bezogene Sozialhilfe von Fr. 17'602.60 zurückzuerstatten. – Vorliegend konnte unter den Parteien keine Vereinbarung über die Rückerstattung abgeschlossen werden (vgl. Art. 44 Abs. 3 SHG). Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.11.2013, Nr. 100.2013.222U, Seite 6 Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie über die erwähnten Guthaben aus der 2. Säule und der Säule 3a verfügt. Sie wendet aber ein, dass sie seit mehreren Jahren ohne Anstellung und Erwerbseinkommen sei und ihr Vermögen für die Entwicklung von Medikamenten in der Firma C.____ GmbH verwenden wolle, die sie im Februar 2013 gegründet habe. Als Direktorin dieser Firma beziehe sie eine «Allokation» von Fr. 700.- - pro Monat. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Wie der Beschwerdeführerin aus ihrem früheren Beschwerdeverfahren bekannt ist, hat sie mit ihren Guthaben aus der beruflichen Vorsorge primär ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (Grundsatz der Subsidiarität gemäss Art. 9 Abs. 1 SHG; BVR 2013 S. 45 E. 5). Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass angesichts der Höhe des verfügbaren Vermögens die Rückerstattung der in Frage stehenden Sozialhilfe von Fr. 17'602.60 für die Beschwerdeführerin ohne weiteres finanziell tragbar ist. Sollten sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit wesentlich verändert haben, was die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, wären auch Ratenzahlungen und weitere Anpassungen der Zahlungsmodalitäten möglich (vgl. Ziff. 2-4 der Verfügung der EG A.____, vorne Bst. B). Auch Billigkeitsgründe stehen der Rückforderung nicht entgegen. Der Beschwerde- führerin musste von Anfang an klar sein, dass die EG A.____ die wirtschaftliche Hilfe für die Zeit nach der verfügten Einstellung (ab Dezember 2011) aufgrund der prozessualen Regelung (Suspensiveffekt der Beschwerden) nur vorläufig bis zum definitiven Entscheid ausrichten würde. Sie musste daher mit der Rückforderung der Leistungen durch die EG A.____ rechnen. Anders als die Beschwerdeführerin zu meinen scheint, kann es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, mit einem Verzicht auf die Rückforderung die Tätigkeit als Forscherin zu unterstützen. Die Beschwerdeführerin hat damit bisher kein substantielles Einkommen erzielen können; im Gegenteil haben, wie sie selbst ausführt, alle angefragten Institutionen eine finanzielle Unterstützung ihres Projekts verweigert. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle ohne weiteres stand. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Kosten zu erheben (Art. 53 SHG). Parteikosten sind keine angefallen (vgl. Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.11.2013, Nr. 100.2013.222U, Seite 7 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.